

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICH**

3/SN-74/ME
29. Juni 1984
Wien, am
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

AZ: 803-40 Dr.B/Z

Betrifft: Ihre GZ 601.468/23-V/1/84;
Novelle Verwaltungsstrafgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 33 GE/19.84
Datum: - 4. JULI 1984
Verteilt 1984-07-06 *früher*

St. Atzwanger

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Wir beehren uns, mitzuteilen, daß gegen den Gesetzentwurf, mit welchem eine "Anonymverfügung" eingeführt wird, unsererseits keinerlei Bedenken bestehen, sondern daß wir ganz im Gegenteil diese Verwaltungsvereinfachung sehr begrüßen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

H.P. Bobek

(Dipl.Ing.Dr.H.P.Bobek)

25 Ausfertigungen mit der höfl. Bitte um Kenntnisnahme
an das

Präsidium des Nationalrates